

# Satzung der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt

## § 1 Name und Zweck

(1) Die Historische Kommission für Sachsen-Anhalt e. V. ist eine wissenschaftliche Vereinigung und knüpft an die Tradition der 1876 gegründeten Historischen Kommission für die Provinz Sachsen an.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, die Geschichte Sachsen-Anhalts in allen ihren Bereichen zu erforschen, deren Erforschung durch ihre Mitglieder und Dritte zu fördern und die Ergebnisse in Quelleneditionen und wissenschaftlichen Darstellungen zu veröffentlichen sowie durch Vorträge und Tagungen zur Diskussion zu stellen und zu verbreiten.

(3) Die Kommission verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Kommission unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Die Kommission ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB mit Sitz in Magdeburg.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Die Kommission hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sowie korrespondierende und fördernde Mitglieder mit Antrags- und Rederecht, aber ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Zu ordentlichen Mitgliedern können Personen, die auf dem Gebiete der Erforschung der Geschichte Sachsen-Anhalts im Sinne von § 1 (2) oder auf verwandten wissenschaftlichen Gebieten tätig sind, gewählt werden. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern. Auf der Grundlage der Wahl werden die ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden berufen.

(3) Personen, die sich um die Erforschung der Geschichte Sachsen-Anhalts und deren Förderung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder behalten das Stimmrecht, sofern sie zuvor ordentliche Mitglieder gewesen sind.

(4) Zu korrespondierenden Mitgliedern können insbesondere auswärtige Personen berufen werden, die sich um die Erforschung der Geschichte Sachsen-Anhalts verdient gemacht ha-

ben. Über ihre Berufung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands oder zweier ordentlicher Mitglieder die Mitgliederversammlung. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Korrespondierende Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der Kommission teilzunehmen.

(5) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die der Kommission entweder einmalig einen namhaften Betrag zuwenden oder einen jährlichen Betrag entrichten. Über ihre Berufung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Die Mindesthöhe der Beträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(6) Von ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ordentliche Mitglieder können die Umwandlung in eine korrespondierende Mitgliedschaft beantragen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über den Ausschluss eines ordentlichen oder korrespondierenden Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, über den Ausschluss eines fördernden Mitgliedes der Vorstand.

### § 3 Organe

Organe der Kommission sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Kommission treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Diese wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, von denen zwei dem Vorstand angehören müssen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Die Mitgliederversammlung berät die Arbeitsvorhaben und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt neue ordentliche und korrespondierende Mitglieder, den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle ist für einen Beschluß die Mehrheit der Mitglieder der Kommission erforderlich.

(7) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

## § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss weitere Vorstandsmitglieder ernennen. Das Amt der Vorstandsmitglieder dauert bis zur Neuwahl fort.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kommission und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung der Kommission im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein jeweils einzeln, wobei der Stellvertreter im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden berechtigt ist, den Verein zu vertreten.

## § 6 Auflösung

(1) Die Auflösung der Kommission erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung der Kommission oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kommission an das Land Sachsen-Anhalt mit der Maßgabe, es im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden.

## § 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.10.2010 in Magdeburg beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

§ 5 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.07.2011.

Die geänderte Satzung wurde am 17.08.2011 in das Vereinsregister Stendal, VR 10606, eingetragen.